



Bericht

der Landesregierung

Bericht zum Tierschutz in Schleswig-Holstein 2004 (Tierschutzbericht)

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Inhaltsübersicht Tierschutzbericht Schleswig-Holstein (2004)

1. Vorwort

2. Einleitung

3. Das Tier als Mitgeschöpf

- 3.1 Aufnahme des Staatszieles Tierschutz in die Verfassung
- 3.2 Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen

4. Tierschutz in der Tierhaltung

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Legehennen
- 4.3 Mastgeflügel
- 4.4 Schweine
- 4.5 Pferde
- 4.6 Pelztiere
- 4.7 Straußenvögel
- 4.8 Zirkustiere
- 4.9 Qualzucht
- 4.10 Leitlinien

5. Tierversuche

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 5.3 Kommission für Tierversuche (Ethik-Kommission)
- 5.4 Statistik
- 5.5 Ansätze zur Einschränkung bzw. Abschaffung von Tierversuchen

6. Förderung des Tierschutzes

- 6.1 Tierschutzbeirat
- 6.2 Tierschutzpreis
- 6.3 Landeswettbewerb für artgerechte Tierhaltung
- 6.4 Förderung der artgerechten Tierhaltung in der Landwirtschaft im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)
- 6.5 Förderung von Tierheimen (Richtlinie)

7. Schlusswort

1. VORWORT

Der Tierschutz ist seit Jahren ein wichtiges Anliegen der Politik der Landesregierung Schleswig-Holsteins. Er soll auch weiterhin konsequent und stetig verbessert werden.

Die tierschutzpolitischen Ziele gründen sich auf die ethische Verpflichtung des Menschen, das Tier als Mitgeschöpf zu würdigen, zu achten und entsprechend seiner ihm eigenen Bedürfnisse zu behandeln.

Dabei genügt es nicht, allein dem Gesetzgeber sowie den für die Durchführung der Vorschriften zuständigen Behörden die Rolle der Lösungssuchenden zukommen zu lassen. Vielmehr ist jede und jeder Einzelne aufgerufen, im jeweils konkreten Lebensumfeld und im Rahmen ihrer und seiner Möglichkeiten den Tierschutz zu achten und einen Beitrag zu seiner Verbesserung zu leisten.

Dies sollte bei Tierhaltungen aus Liebhaberei oder aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken ebenso Maßstab sein wie im Forschungsbereich bei der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken, bei Züchtungen und bei den Konsumentinnen und Konsumenten von tierischen Produkten.

Tierschutz geht alle an! Er kann nur durch fortwährende Bemühungen aller gewahrt und verbessert werden.

Zu danken ist all denjenigen, die ihre ethische Verpflichtung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf bereits in besonderem Maße wahrnehmen: den einzelnen Tierschutzverbänden und -organisationen für deren Engagement zur Fortentwicklung des Tierschutzgedankens, den am Tierschutz interessierten Bürgerinnen und Bürgern, den gewerblichen Tierhalterinnen und -haltern sowie Tierzüchterinnen und -züchtern, die eine artgerechte Zielsetzung bevorzugen und den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die durch den Einsatz von Alternativen zu Tierversuchen ihre unverzichtbare Arbeit zur Gesundheitsvorsorge bei Mensch und Tier leisten.

Am Tierschutz entzünden sich auch Kontroversen. Und das ist gut so, denn der Umgang mit Tieren darf niemandem gleichgültig sein. Es ist für den Tierschutz unbedingt erforderlich, neue moralisch-ethisch motivierte Ansätze zu vermitteln, die das Tier als Mitgeschöpf begreifen, welches eines umfassenderen aktiven Schutzes bedarf, als es bisher der Fall war.

Durch die Staatszielbestimmung des Art. 20a Grundgesetz (GG) ist der Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang geworden. Daraus ergibt sich für alle Staatsorgane, insbesondere aber für den Gesetzgeber, auch die grundgesetzlich verankerte Verpflichtung zu einem effektiven Schutz der Tiere.

In Schleswig-Holstein ist die Staatszielbestimmung des Tierschutzes nicht nur zur Kenntnis genommen worden. Die Landesregierung sieht sich vielmehr in besonderer Weise verpflichtet, sie mit Leben zu erfüllen.

2. EINLEITUNG

In dem vorliegenden Tierschutzbericht 2004 werden in Form von Schwerpunktthemen die Aktivitäten und die erreichten Fortschritte, die zu einer Vorreiterrolle Schleswig-Holsteins im Tierschutz geführt haben, der am Tierschutz interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Es ist daher ganz bewusst darauf verzichtet worden, „allumfassend“ auf jedes Tierschutzthema einzugehen.

Unverkennbar hat sich die gesellschaftliche Einstellung zum Tier und insbesondere zum Umgang mit dem Nutztier verändert. Die Öffentlichkeit fordert eine nachhaltige Verbesserung des Tierschutzes und beobachtet sensibel die Entwicklung der modernen Nutztierhaltung. Nicht zuletzt haben auch die BSE-Krise und Lebensmittel-skandale zu einer starken Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Herkunft und Beschaffenheit tierischer Lebensmittel geführt. Kaufzurückhaltung und zum Teil Konsumverzicht waren die Folge. Bei der kritischen Bewertung tierischer Lebensmittel wird gleichzeitig hinterfragt, unter welchen Bedingungen die Tiere zum Beispiel gehalten, gefüttert, transportiert und geschlachtet worden sind. Die ethische Komponente während des Produktionsprozesses ist dabei zu einem wichtigen Bewertungskriterium geworden.

Die Stellung des Tieres in der nationalen Rechtsetzung ist kontinuierlich diesem gesellschaftlichen Prozess nachgefolgt. Diese Anpassungen bringen zum Ausdruck, dass der Mensch dem Tier als Mitgeschöpf zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist. Zunehmende Spezialisierung und Internationalisierung in der Tierproduktion verlangen zudem eine neue Bewertung.

Der vorliegende Bericht geht daher nicht nur auf das Tier als Mitgeschöpf und seine Rechte ein, sondern gerade auch auf die Tierhaltung, insbesondere die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, die Tierversuche einschließlich der Möglichkeiten zu ihrer Reduzierung sowie die Förderung des Tierschutzes.

Ziel dieses Berichtes ist es, die in Schleswig-Holstein seit 1999 getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung und Förderung des Tierschutzes und vor allem einer artgerechteren Tierhaltung der am Tierschutz interessierten Öffentlichkeit darzustellen, über den aktuellen Sachstand zu informieren sowie Perspektiven aufzuzeigen.

3. DAS TIER ALS MITGESCHÖPF

3.1 Aufnahme des Staatszieles Tierschutz in die Verfassung

Am 17. Mai 2002 stimmte der Deutsche Bundestag und am 21. Juni 2002 der Bundesrat dem Gesetzentwurf zur Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zu. Das Staatsziel Tierschutz war zuvor eines der umstrittensten rechtspolitischen Projekte der letzten Jahrzehnte in der Bundesrepublik Deutschland gewesen. Schleswig-Holstein hat die Gesetzesinitiative im Bundesrat nachdrücklich unterstützt.

Die Grundgesetzänderung wurde am 31. Juli 2002 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am Tag darauf in Kraft getreten. Artikel 20a des Grundgesetzes lautet nunmehr:

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Wie sich aus der Amtlichen Begründung zur Verfassungsnovelle ergibt, enthält das Staatsziel „Tierschutz“ die folgenden drei Gewährleistungselemente:

Den Schutz der Tiere vor

- nicht artgerechter Haltung,
- vermeidbaren Leiden und
- vor der Zerstörung ihrer Lebensräume.

Die Bestimmung ist als Staatszielbestimmung formuliert. Eine Staatszielbestimmung enthält eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Anwendung und Auslegung des geltenden Rechts zu beachten ist.

Für den Tierschutz stellt die Grundgesetzänderung einen großen Fortschritt dar. Aus einer Staatszielbestimmung können die Bürger allerdings keine individuellen Ansprüche herleiten. Weiter verpflichtet eine Staatszielbestimmung nicht zu unbedingter Beachtung, also zu einem unmittelbaren Tierschutz. Vielmehr ist jeweils ein Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern, vor allem den im Grundgesetz verankerten Grundrechten der Menschen, herzustellen.

Weder der Tierschutz noch mit ihm konkurrierende Verfassungsgüter werden in Zukunft daher einen generellen Vorrang besitzen. Im Konfliktfall ist unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung und der besonderen Umstände zu entscheiden, welches verfassungsrechtlich geschützte Gut zurückzutreten hat.

In Schleswig-Holstein wurde im Jahre 1990 im Zuge einer Verfassungs- und Parlamentsreform folgende Formulierung in den Artikel 7 der Verfassung des Landes aufgenommen:

„Die natürlichen Grundlagen des Lebens stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung“.

Dabei wurde die Auffassung vertreten, dass die Formulierung „die natürlichen Grundlagen des Lebens“ auch die Tierwelt einbezieht, wenngleich der Tierschutz im engeren Sinne, insbesondere der Schutz des einzelnen Tieres vor Misshandlungen, ausgehend vom Wesen einer Staatszielbestimmung nur mittelbar beeinflusst wird.

Der im Mai 1996 in Schleswig-Holstein zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen geschlossene Koalitionsvertrag sah vor, den Tierschutz als Staatsziel in die Landesverfassung aufzunehmen und mittels einer neu zu erarbeitenden Konzeption umfassend in landesbehördliches und politisches Handeln umzusetzen.

In seiner Sitzung am 12. März 1997 beschloss der schleswig-holsteinische Landtag, einen Sonderausschuss einzusetzen, der sich mit den vorliegenden Anträgen zur Änderung der Landesverfassung, darunter auch die Aufnahme des Tierschutzes, befassen sollte. Mit Bericht und Beschlussempfehlung vom 3. Februar 1998 hat der Sonderausschuss unter anderem vorgeschlagen, in Artikel 7 der Landesverfassung den Tierschutz als Staatsziel zu benennen.

In der Sitzung des Landtages am 20. Februar 1998 wurde über diesen Vorschlag namentlich abgestimmt. Dabei wurde die erforderliche Zweidrittelmehrheit deutlich verfehlt.

3.2 Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen

Ein effektives Mittel für die Verwirklichung des Staatsziels „Tierschutz“ ist die tierschutzrechtliche Verbandsklage.

In unserer Rechtsordnung hat jede Person die Möglichkeit, ihre eigenen Rechte einzuklagen. Wer selbst nicht klagen kann, z. B. Minderjährige, erhält einen gesetzlichen Vertreter. Auch in anderen Bereichen, wie z. B. im Naturschutzrecht ist es möglich, Verstöße gegen Belange des Umweltschutzes durch anerkannte Vereine einzuklagen.

Die Tiere werden zwar durch das Tierschutzgesetz um ihrer selbst Willen geschützt, doch wird ihnen bisher kein gesetzlicher Vertreter zugestanden, der zu ihren Gunsten klagen könnte und dementsprechend die Interessen der Tiere geltend machen kann. Tiere haben bisher kein eigenständiges Recht.

Deshalb kann es zu einem rechtlichen Ungleichgewicht zwischen Tiernutzern und den zu schützenden Tieren kommen, und es droht eine Teilentwertung der Tierschutzregelungen. So ist zum Beispiel bei behördlichen Entscheidungen zum Nachteil der Tiere weder mit einem Widerspruch noch einem Gerichtsverfahren zu rechnen. Anders verhält es sich, wenn die Behörde zum Nachteil des Tiernutzers entscheidet.

Erlässt beispielsweise die zuständige Behörde zum Nachteil eines Tiernutzers eine Anordnung zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, so kann der Nutzer mit Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiergegen vorgehen. Hinzu kommen noch Klagen vor den ordentlichen Gerichten auf Schadensersatz und Entschädigung. Bleibt die Behörde indes untätig, steht niemandem zugunsten der Tiere eine entsprechende Rechtsposition zu.

Ähnlich ist es, wenn eine Genehmigung für ein Vorhaben beantragt wird, bei dem nach § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) Bedenken bestehen, dass den Tieren Leiden zugefügt oder sie einer nicht artgerechten Haltung ausgesetzt werden: Verweigert die zuständige Behörde die beantragte Genehmigung, so muss sie mit verwaltungsgerichtlichen Klagen durch mehrere Instanzen hindurch und unter Umständen auch mit Entschädigungsklagen rechnen. Stellt sie dagegen ihre Bedenken zurück und genehmigt das Vorhaben, so kann niemand eine richterliche Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Tierschutzrechts herbeiführen, weil die Belange von Tieren nicht einklagbar sind.

Deshalb besteht die Gefahr, dass bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe (z. B. § 2 TierSchG) mit Blick auf den einseitigen Interessen orientierten Druck und das einseitige Prozessrisiko durch die Behörden unter Umständen zu Lasten der Tiere entschieden wird.

Nicht nur ein „Zu viel“ an Tierschutz, sondern auch ein „Zu wenig“ muss gerichtlich überprüfbar sein, wenn der Schutz- und Kontrollauftrag des neuen Staatsziels erfüllt werden soll.

Deshalb hat Schleswig-Holstein dem Bundesrat im März 2004 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit dem Ziel der Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine zugeleitet. Dieser Entwurf definiert den Umfang des Klagerechts und regelt die Anerkennung von Vereinen, denen ein Klagerecht eingeräumt werden könnte, in Anlehnung an das Bundesnaturschutzgesetz.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden anerkannten, rechtsfähigen Tierschutzvereinen Mitwirkungs- und Klagebefugnisse eingeräumt, um den berechtigten und von der Rechtsordnung anerkannten Interessen der Tiere Geltung verschaffen zu können.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere ein Mitwirkungsrecht anerkannter Vereine bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften im Bereich des Tierschutzes sowie bei Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren vor.

Die Verbandsklagebefugnis stellt zudem sicher, dass Entscheidungen auch dann durch unabhängige Gerichte überprüft werden können, wenn allein die Verletzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen in Betracht kommt. Sie bewirkt außerdem, dass behördliche Entscheidungen nicht nur aus der Sicht der Tierhalter und –nutzer, sondern auch aus der Sicht der Belange der Tiere gerichtlich überprüfbar werden.

Die Klagebefugnis umfasst vor allem folgende Bereiche:

- Ausnahmegenehmigungen für ein Schlachten ohne Betäubung
- Genehmigungen für die Durchführung von Tierversuchen
- Ausnahmegenehmigungen bei bestimmten Eingriffen an Nutztieren (z. B. das Kürzen der Schnabelspitzen beim Nutzgeflügel)
- Genehmigungen für das Halten, Züchten, Handeln und Ausstellen von Tieren.

Wenn anerkannte Tierschutzvereine klagen, ist zudem eine von Engagement und Sachkenntnis geprägte Prozessführung zu erwarten. Die Vereine sind besser als der Einzelne in der Lage, die Interessen von Tieren vor Gericht zu vertreten. Die gerichtliche Prüfung des Sachverhaltes wird durch den eingebundenen Sachverstand erleichtert, die bestehende verwaltungsgerichtliche Kontrolle effektiver für Tiere genutzt.

Durch die Mitwirkung von Vereinen bei wichtigen tierschutzrelevanten Maßnahmen (untergesetzliches Regelungswerk, Genehmigungen) wird ebenfalls sichergestellt, dass auch schon im Vorfeld der tierschutzfachliche Sachverstand der anerkannten Vereine genutzt werden kann.

Die erweiterte gerichtliche Überprüfung wird ebenfalls dazu führen, dass die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe des Tierschutzrechts eine Konkretisierung durch die Gerichte und Obergerichte erfahren, was der Rechtssicherheit in diesem Bereich dienlich sein wird.

Um die Verbandsklage nach dem Tierschutzrecht nicht allen erdenklichen Vereinen zu ermöglichen sowie im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung und Klagevertretung beschränkt sich die Klagebefugnis auf eingetragene, besonders anerkannte Vereine. Damit wird gleichzeitig einer eventuellen Missbrauchsgefahr entgegengetreten.

Mit diesem Gesetzentwurf folgt die Landesregierung einem Beschluss des schleswig-holsteinischen Landtags, sich im Bundesrat beziehungsweise bei der Bundesregierung für „einen Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit dem Ziel der Einführung des Verbandsklagerechtes für anerkannte Tierschutzverbände nach dem Vorbild des Klagerechts für Umweltverbände bei staatlichen Verstößen gegen Naturschutzrecht“ einzusetzen.

Am 17. Mai 2004 wurde in Berlin bei einem Symposium „Anwälte der Tiere – Klage-recht für Tierschutzverbände“

- der Gesetzentwurf vorgestellt,
- die Risiken und Chancen für Landwirtschaft, biomedizinische Forschung und industriellen Fortschritt dargestellt und
- die Notwendigkeit der Klagemöglichkeit für anerkannte Tierschutzverbände diskutiert.

An der Veranstaltung beteiligten sich rund 120 Vertreter aus Tierschutz-, Umwelt- und Wirtschaftsverbänden, aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Kirche.

Im Herbst 2004 wird der Gesetzentwurf in den Bundsratsausschüssen beraten werden.

4. TIERSCHUTZ IN DER TIERHALTUNG

4.1 Einleitung

Der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere ist eine wichtige Aufgabe, die den ethisch-moralischen Grundsätzen unserer Gesellschaft entspricht. Der Stellenwert des Tierschutzes in unserer Gesellschaft und damit das Bewusstsein für die Verantwortung des Menschen für das Mitgeschöpf Tier hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Immer häufiger stehen Themen über den Umgang des Menschen mit dem Tier auch in der breiten öffentlichen Diskussion.

Ein wachsender Teil der Verbraucherinnen und Verbraucher hinterfragt kritisch, unter welchen Bedingungen unsere Nutztiere zum Beispiel gehalten, gefüttert, transportiert und geschlachtet worden sind. Die tiergerechtere Haltung ist dabei zu einem wichtigen Bewertungskriterium geworden.

Die Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht nur ein großer politischer Erfolg, sondern auch Ausdruck des gesteigerten öffentlichen Bewusstseins.

In den letzten Jahren hat Schleswig-Holstein zum Schutz der Tiere bereits viele Verbesserungen, insbesondere im Bereich der Tierhaltung, erreicht und damit seit 2000 bundesweit eine Vorreiterrolle eingenommen, die konsequent fortgeführt werden soll.

Die zukünftigen Aufgaben ergeben sich einerseits aus der notwendigen Verbesserung bereits bestehender Regelungen zum Schutz der Tiere, die insbesondere durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur Hennenhaltung vom 06. Juli 1999 unterstützt und gefordert werden.

Andererseits haben sich, bedingt durch veränderte Rahmenbedingungen, neue Probleme ergeben - wie zum Beispiel die Straußenhaltung -, die dringend einer Regelung bedürfen, um unnötiges Leiden der Tiere zu vermeiden.

Die Beurteilung von Tierhaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten richtet sich zunächst nach den Anforderungen, die durch den § 2 TierSchG vorgegeben sind:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Diese Grundsätze muss jede Tierhalterin und jeder Tierhalter berücksichtigen.

Außerdem ist die Auslegung des § 2 TierSchG durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 06. Juli 1999 zur Hennenhaltungsverordnung (2 BvF 3/90) als Beurteilungsgrundlage von besonderer Bedeutung, mit der zugleich die deutsche Hennenhaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987 für nichtig erklärt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Tier nach § 2 TierSchG seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. „Das Wort ‚angemessen‘ bezieht sich dabei (...) auch auf die verhaltensgerechte Unterbringung.

Nach § 2 Nr. 2 TierSchG darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. (...) Damit dürfen zwar die Bewegungsbedürfnisse eines Tieres bis zu der in Nr. 2 TierSchG umschriebenen Grenze eingeschränkt werden, nicht hingegen seine anderen in Nr. 1 TierSchG angesprochenen Grundbedürfnisse“ (-2 BvF 3/90-, S.47). Es würde jedoch „der Begriff der Mindestanforderungen des Tierschutzes unzulässig verengt, wenn er im Sinne eines tierschutzrechtlichen Minimalprogramms verstanden würde.“

Weiterhin verweist das Bundesverfassungsgericht darauf, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (§ 1 Satz 2 TierSchG). Bei der Bewertung von Haltungssystemen sind aber nicht nur Kriterien, die Hinweise auf durch die Haltung verursachte Schäden zulassen, zu berücksichtigen, sondern in gleicher Weise auch die Verhaltensgerechtigkeit der Haltungssysteme."

Aufgrund von § 2 a Abs. 1 TierSchG ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) ermächtigt, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen.

Mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2758) ist die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere in deutsches Recht umgesetzt worden. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen für die Kälberhaltung in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung übernommen.

Mit Annahme der Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung am 19. Oktober 2001 hat der Bundesrat auch der Erweiterung der Verordnung um den Abschnitt „Legehennen“ zugestimmt. Die Erweiterung der Tier-

schutz-Nutztierhaltungsverordnung um weitere spezialrechtliche Anforderungen wie z. B. für Schweine ist vorgesehen.

4.2 Legehennen

Auch wenn Legehennen zunehmend in Freiland- oder Bodenhaltung gehalten werden, so wird doch die überwiegende Anzahl dieser Tiere noch immer in „Käfigbatterien“ gehalten.

Mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 06. Juli 1999 (2 BvF 3/90) zur Hennenhaltungsverordnung vom 10.12.1987 (BGBl. I S. 2622) und der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 war es zur Wahrung der Rechtssicherheit und zur Verwirklichung der Schutzziele dringend notwendig geworden, eine neue Hennenhaltungsverordnung auf Bundesebene zu erlassen.

Mit Annahme der Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung am 19. Oktober 2001 hat der Bundesrat der Erweiterung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um den Abschnitt „Anforderungen an das Halten von Legehennen“ nach schwierigen und lang andauernden Diskussionen zugestimmt. Hierdurch sind deutliche Verbesserungen bei der Legehennenhaltung erreicht worden.

Dass dieses Ziel ohne weitere Verzögerungen erreicht werden konnte, ist nicht zuletzt auch auf das intensive Bemühen des Landes Schleswig-Holstein zurückzuführen, im Gegensatz zu Bestrebungen einiger anderer Länder, keine weiteren Verzögerungen bei den Beratungen im Bundesrat mehr hinzunehmen.

Die Legehennen können zukünftig wie folgt gehalten werden:

- in Freilandhaltung,
- in Bodenhaltung,
- in Volierenhaltung sowie
- in ausgestalteten Käfigen bis zum 31.12.2011.

Die neuen Regelungen für die Legehennenhaltung gehen in den nachstehenden Punkten über die Vorschriften der EU-Richtlinie zur Hennenhaltung hinaus:

- Alle Haltungseinrichtungen müssen so ausgestaltet sein, dass die Tiere artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie zur Eiablage ein Nest aufsuchen können, und so bemessen sein, dass die Hennen genug Raum bekommen, um sich natürlich bewegen zu können.
- Keine neue Inbetriebnahme von Käfigbatterien jeglicher Art.
- Übergangsfrist für:

- bestehende herkömmliche Käfige mit einer Fläche von nur 450 cm² je Henne bis zum 31. Dezember 2002,
- bestehende herkömmliche Käfige mit einer Fläche von 550 cm² und 12 cm Troglänge/Henne bis zum 31. Dezember 2006 (5 Jahre kürzer als in der Europäischen Union),
- so genannte ausgestaltete Käfige mit einer Fläche von 750 cm²/Henne sowie Nest, Sitzstange und Einstreu bis zum 31. Dezember 2011 (diese Käfige sind ab 1. Januar 2012 EU-weit Standard in der Käfighaltung),
- bestehende alternative Haltungssysteme (Volieren-, Boden- und Freilandhaltung), die nicht den neuen sonstigen Haltungsanforderungen entsprechen, bis zum 31. Dezember 2005 (1 Jahr kürzer als EG-Richtlinie).

Um den Hennen artgemäße Verhaltensweisen zu ermöglichen, werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

Grundbedürfnis	Umsetzung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
Bewegung	Abteilgröße: Mindesthöhe 2m, Fläche mind. 2m mal 1,5m; Besatz: max. 9 Hennen/m ² nutzbare Fläche (= ca. 1100 cm ² je Henne), jedoch max. 18 Tiere/m ² Stallgrundfläche; Herdengröße: max. 6000 Tiere; Auslaufläche muss von allen Tieren gleichzeitig benutzt werden können, mehrere Auslaufluken
Fressen	Mind. 10 cm/Tier bei Rinnenfütterung, 4 cm/Tier bei Rundtrogfütterung
Trinken	Mind. 2,5 cm/Tier bei Rinnentränke, mind. 1 cm/Tier bei Rundtränke, bei Nippel, Cup oder Napf: 10 Tiere/Einheit jedoch mind. 2 Tränken
Ruhen	Sitzstangen mind. 15 cm/Tier
Staubbaden	Mind. 1/3 der begehbaren Stallgrundfläche als Einstreubereich bzw. Mind. 250 cm ² /Tier
Eiablage	Max. 7 Hennen/Einzelnest (35 x 25 cm) bzw. 120 Tiere/m ² Gruppennest
Beleuchtung	Tageslicht, Lichtöffnungen mind. 3 Prozent der Stallgrundfläche, Dämmerungsphase, mind. 8 h Dunkelphase

Obwohl die Legehennenhaltungsverordnung seinerzeit durch die überwiegende Mehrheit der Länder mitgetragen wurde, versuchen derzeit einige Länder, das ab dem Jahr 2012 umzusetzende Verbot der Käfighaltung von Legehennen wieder aufzuweichen.

Schleswig-Holstein hat am 28.11.2003 im Bundesrat gegen eine Verlängerung der Übergangsfristen zum Verbot der herkömmlichen Käfighaltung gestimmt.

Für die vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Klagen einiger Unternehmen gegen das Verbot der Käfighaltung hat die Landesregierung die Möglichkeit genutzt, sich in dieser Sache zu äußern und ihre Position auch fachlich zu vertreten.

Auch die von der Bundesregierung angestrebte Verbesserung der Legehennenhaltung auf der Grundlage der tierschutzrechtlichen Anforderungen wird durch die Landesregierung mitgetragen.

Die Ergebnisse des Modellvorhabens zur Praxiseinführung ausgestalteter Käfige mit ethologischen Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass die ausgestalteten Käfige nicht in allen Punkten eine verhaltensgerechte Haltung gemäß den Vorgaben des Tierschutzgesetzes gewährleisten. Es werden jedoch Möglichkeiten einer Weiterentwicklung nicht ausgeschlossen.

Deshalb haben die Agrarministerinnen, -minister und Senatorinnen und Senatoren der Länder auf ihrer Sitzung am 26.03.2004 in Osnabrück die Bundesministerin gebeten, die vorliegenden Erkenntnisse u. a. aus dem Gutachten der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) intensiv auszuwerten und gemeinsam mit den Ländern und allen relevanten Gruppen Schlussfolgerungen vorzubereiten mit dem Ziel, Eckpunkte zu den tierschutzrechtlichen Anforderungen z. B. an eine „Kleinvolierenhaltung“ sowie sonstige Haltungsformen in der Hennenhaltung im Sinne der Vorgaben des BVerfG festzulegen. In dieser Arbeitsgruppe wirkt Schleswig-Holstein mit.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass Anforderungen an eine verhaltensgerechte Haltung nicht in Abhängigkeit des avisierten Haltungssystems variieren können. Vielmehr ergeben sich die Eckpunkte zu den tierschutzrechtlichen Anforderungen an eine verhaltensgerechte Haltung grundsätzlich – und nicht nur für Legehennen – aus dem artgemäßen Verhalten der Tiere, welches allgemein in fünf Funktionskreise unterteilt wird:

- Bewegungs- und Ruheverhalten
- Nahrungssuch- und -aufnahmeverhalten
- Körperpflegeverhalten
- Fortpflanzungsverhalten
- Sozialverhalten

Dabei ist das Tierschutzgesetz in Verbindung mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zugrunde zu legen.

Um den Betrieben mit Käfighaltung die Umstellung auf artgerechte Haltungsformen zu erleichtern, gewährt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft seit 2002 umstellenden Betrieben finanzielle Unterstützungen.

Da einzelne Bundesländer - anders als Schleswig-Holstein - eine Verlängerung der Übergangsbestimmungen für herkömmliche Käfige bis 2009 anstreben, sind die Vorschriften zur Haltung von Legehennen erneut Gegenstand von Beratungen im Bundesrat und in der Agrarministerkonferenz. Im Zuge dieser Diskussionen muss sich erweisen, ob die Kleinvoliere eine tierschutzgerechte Alternative zur Käfighaltung von Legehennen sein kann.

4.3 Mastgeflügel

Als Mastgeflügel werden vor allem Masthühner, Truthühner (Puten), Enten und Gänse gehalten.

In Schleswig-Holstein existieren ca. 1,15 Mio. Masthühner (-plätze) in ca. 220 Betrieben (ca. 9,2 Mio. Schlachttiere im Jahr). Die Putenhaltung ist in Schleswig-Holstein nur in relativ geringem Umfang vertreten. Danach existieren 61.400 Truthühner (-plätze) in drei Betrieben (ca. 215.000 Schlachttiere im Jahr).

Über die Vorschriften des Tierschutzgesetzes hinaus gibt es weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene rechtsverbindliche Vorgaben für die Haltung von Mastgeflügel.

Für das Halten von Haushühnern hat der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen 1995 und für das Halten von Puten 2001 jeweils entsprechende Empfehlungen für die Haltung angenommen, die zur Auslegung von § 2 TierSchG herangezogen werden können.

Einen seit mehreren Jahren ausstehenden Richtlinienvorschlag mit Anforderungen an den Tierschutz bei der Haltung von Masthähnchen hatte die EU-Kommission für die erste Jahreshälfte 2004 angekündigt. Ein entsprechender Vorschlag liegt aber bisher nicht vor. Nach Vorliegen der EU-Richtlinie soll die Mastgeflügelhaltung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt werden.

Um diese Lücke bis zur Verabschiedung einer EU-einheitlichen Vorschrift für die Mastgeflügelhaltung zu schließen, wurde bereits 1999 auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung zwischen dem Bundeslandwirtschaftsministerium und der Geflügelwirtschaft beschlossen, die Haltungsbedingungen der Tiere in Deutschland zu verbessern.

Bereits vor dieser bundeseinheitlichen Vereinbarung wurde in Schleswig-Holstein am 29. Juli 1999 eine entsprechende freiwillige Vereinbarung zwischen dem Geflügelwirtschaftsverband und der Landesregierung für die Haltung von Broilern (Jungmasthühner weiblichen und männlichen Geschlechts) geschlossen.

Wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung stimmen mit den bundeseinheitlichen Eckwerten überein:

- eine regelmäßige Gesundheitskontrolle,

- Anforderungen an die Einstreu im Stall,
- die Erforderlichkeit von Notstromaggregaten für die Aufrechterhaltung des Stallklimas bei Stromausfall,
- die maximale Besatzdichte,
- die Beschaffenheit und Anzahl von Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen,
- die Klimaverhältnisse im Stall sowie
- die Dokumentation.

Darüber hinaus sind in Schleswig-Holstein zusätzlich Anlagen zur Temperaturabsenkung zu installieren, die insbesondere in den heißen Sommermonaten zur Verbesserung des Stallklimas beitragen. Diese sind jährlich vor Beginn der Sommermonate auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Aufgrund dieser Vereinbarung haben sich die Bedingungen bei der Mastgeflügelhaltung und darauf basierend die Vitalität der Tiere deutlich verbessert. Dies spiegelt sich auch in wirtschaftlich relevanten Parametern wider:

- Die Verlustrate ist in den letzten Jahren rückläufig.
- Gleichzeitig hat sich der Medikamenteneinsatz verringert.
- Die Verwerfrate an Schlachtkörpern hat sich deutlich verringert.

Eine ständige Arbeitsgruppe aus Vertretern des Geflügelwirtschafts- und des Bauernverbandes, der Erzeugergemeinschaft Mastgeflügel Schleswig-Holstein, der Fachhochschule Rendsburg und des Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums wertet die Ergebnisse der neutralen Betriebsprüfungen aus und entwickelt Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Haltungsbedingungen. Dabei unterliegen folgende Schwerpunkte einer besonderen Prüfung:

- die Verwendung von widerstandsfähigen Rassen/Linien
- die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten
- die Optimierung der Besatzdichten
- die Verbesserung der Stallstruktur und
- der Kontakt mit dem Außenklima (z. B. Kaltscharrraum).

Hier sind weitere Verbesserungen erforderlich.

Die Aufnahme von konkreten und weiterführenden Regelungen zur Mastgeflügelhaltung in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird deshalb im Interesse des Tierschutzes, der Rechtssicherheit für Tierhalter und Überwachungsbehörden durch das Umwelt- und Landwirtschaftsministerium unterstützt.

4.4 Schweine

Nach dem aus Sicht des Tierschutzes bemerkenswerten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Hennenhaltungsverordnung setzte die Bundesregierung im November 2001 die Schweinehaltungsverordnung förmlich außer Kraft.

Das Umwelt- und Landwirtschaftsministerium Schleswig-Holstein hat aufgrund dieses Urteils bereits im Juli 2001 nach Abstimmung mit den Landwirtschafts-, Tierschutz- und Umweltverbänden sowie mit dem Tierschutzbeirat des Landes die Anforderungen an den Bau und die Erweiterung von Anlagen zur Schweinehaltung in einem Erlass neu geregelt. So ist sichergestellt, dass bei Neu- und Umbauten höhere Standards beim Tierschutz und für die artgerechte Tierhaltung berücksichtigt werden. Denn Verbraucherinnen und Verbraucher erwarten zu Recht gesunde, hochwertige Lebensmittel, die artgerecht produziert, streng kontrolliert und klar gekennzeichnet wurden.

Der Erlass zur Schweinehaltung berücksichtigt die angeborenen Verhaltensweisen der Schweine. Sie bewegen sich gern und viel. Sie sind neugierig und verspielt. Dabei helfen Strohraufen mit Auffangschalen, Spielketten mit Holzteilen oder speziell gestaltete Fütterungstechniken. Werden Ställe neu oder umgebaut, haben Schweine in Schleswig-Holstein mehr Platz, eine verbesserte Liegefläche und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten. Außerdem können die Schweine einen weiteren Vorteil genießen: natürliches Tageslicht muss dann einfallen können und die Beleuchtung dem Tagesrhythmus entsprechen. Während der Hellphase muss die Lichtstärke mindestens 80 Lux betragen.

Zurzeit wird im Bundesrat der Entwurf einer neuen Schweinehaltungsverordnung beraten. Die dort vorgesehenen Regelungen würden die Situation der Tiere deutlich verbessern.

Obwohl Schleswig-Holstein diesen Entwurf grundsätzlich unterstützt, wurden im Zuge der Beratungen im zuständigen Ausschuss des Bundesrates von Schleswig-Holstein weitere Verbesserungen der Haltungsbedingungen vorgeschlagen, wie z. B. die verlängerte Zeitdauer der Gruppenhaltung von Sauen und die tiergerechte Buchtengestaltung. Es ist nicht vertretbar, dass Sauen unnötig lange in Kastenständen gehalten werden. Die Sauen sollten baldmöglichst nach dem Absetzen der Ferkel in Gruppen gehalten werden, weil sie sich in den Kastenständen kaum bewegen können. Ihnen fehlt der Körperkontakt zu anderen Tieren und sie können sich nicht suhlen und scheuern.

Da einige Bundesländer dieses Bundesratsverfahren zusätzlich auch noch mit der Diskussion um die Legehennenhaltung verknüpft haben, konnte die neue Verordnung bislang noch nicht erlassen werden.

4.5 Pferde

Die Pferdehaltung, insbesondere als Zucht-, Reit- und Sportpferd, erfreut sich wachsender Beliebtheit. Die Pferdebestände in Schleswig-Holstein sind seit Jahren steigend.

Über die allgemeinen Vorgaben des Tierschutzgesetzes hinaus sind die Grundlagen zur Pferdehaltung in entsprechenden Leitlinien des BMVEL genannt.

Pferde leben in Gruppen. Soziale Kontakte zu Artgenossen, zu anderen Tieren, die als sozialer Partner geeignet sind, bzw. Kontakte zu Menschen sind unerlässlich. Unter Berücksichtigung des sozialen Gefüges und der Verträglichkeit der Pferde ist deshalb die Gruppenhaltung der Einzelhaltung vorzuziehen. Bei Einzelhaltung ist mindestens der Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zwischen den Tieren sicherzustellen.

Die dauerhafte Anbindehaltung von Pferden steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Kriterien einer verhaltensgerechten Pferdehaltung, wie sie § 2 TierSchG fordert, denn sie schränkt das Bewegungsbedürfnis der Tiere erheblich ein und unterbindet das art eigene Bedürfnis nach Sozialkontakt (Fellknabbern), Körperpflege (Wälzen, Scheuern), Erkundung sowie das Liegen in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen weitestgehend.

Darüber hinaus geht aus wissenschaftlichen Untersuchungen hervor, dass der hohe Anteil an verhaltensgestörten Tieren als Beweis für die unzureichende Tiergerechtigkeit der Anbindehaltung zu sehen ist.

Sie ist damit nur tolerierbar, wenn sie vorübergehend geboten ist

- auf Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen oder
- während tierärztlich notwendiger Behandlungen.

Daher hat das Umwelt- und Landwirtschaftsministerium die dauerhafte Anbinde- bzw. Ständerhaltung von Pferden bereits im Jahre 2002 verboten. Andere Bundesländer sind diesem Beispiel gefolgt.

4.6 Pelztiere

Wildtiere für die Produktion von Pelzen zu halten, widerspricht einem zeitgemäßen Verständnis von Tierschutz, und zwar spätestens seit Pelze kein den Menschen schützendes Bedürfnis mehr decken müssen. Deshalb hat es sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Zucht und Haltung von Tieren zur Pelzgewinnung zu beenden.

Schleswig-Holstein ist daher auf Bundesebene initiativ geworden, um in ganz Deutschland die gewerbliche Pelztierhaltung zu beenden.

Schleswig-Holstein hat mit seinem Antrag zum Verbot der Pelztierhaltung am 9. November 2001 im Bundesrat leider keine Mehrheit erzielt (1 Stimme fehlte). Es hat jedoch erreicht, dass der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert hat, eine Verordnung zur artgerechten Haltung von Pelztieren zu erarbeiten.

In Schleswig-Holstein ist der Tierschutz für Pelztiere durch einen Erlass vom 18. Juli 2001 entscheidend verbessert worden. Schleswig-Holstein ist damit das Land mit den strengsten Tierschutzauflagen für die Pelztierzucht und -haltung.

Hauptgrund für die Neuerung war die ethische Verpflichtung des Menschen und der Grundgedanke des Tierschutzgesetzes, wonach Tiere so zu halten sind, dass sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnis, jeweils artgemäß befriedigen können; sie müssen auch artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Es muss bezweifelt werden, ob Pelztiere aufgrund ihres sehr niedrigen Domestikationsgrades überhaupt unter Gefangenschaftsbedingungen art- und verhaltensgerecht zur Pelzgewinnung gehalten werden können.

Vorgeschrieben ist jetzt die Haltung in Gruppen und art- und verhaltensgerecht gestalteten Gehegen: Natürliche Böden, Kletterbäume, Schlaf- und Nestkästen mit mehr Platz und Bewegungsmöglichkeiten. Nerze, Iltisse und Biber haben Anspruch auf Wasserbecken, Chinchillas auf ein Sandbad. Geregelt werden auch Pflege und Betreuung der Tiere. Das Personal der Pelztierfarmen muss entsprechend qualifiziert sein. Häufige Gesundheits- und Verhaltenskontrollen sind vorgeschrieben und müssen dokumentiert werden. Durch die Pflicht, Bestandsbücher zu führen, wird die Aufsicht der Behörden über die Pelztierfarmen verbessert.

Eine Massenkäfighaltung von Nerzen ist durch die Vorgaben des Erlasses ausgeschlossen. In den besonderen Anforderungen an die Haltung von Nerzen ist festgelegt, dass Nerze jeweils einzeln oder höchstens zu zweit, vorzugsweise als Paar oder in Gruppen aus zwei abgesetzten Jungtieren, zu halten sind. Die Gehegefläche muss für bis zu 2 erwachsene Tiere mindestens 6 Quadratmeter betragen.

Vollständig verboten ist die Haltung von in freier Wildbahn gefangenen Tieren.

Einrichtungen zur Haltung von Pelztieren, die vor Inkrafttreten des Erlasses in Benutzung genommen worden sind, mussten innerhalb von drei Jahren an die Bestimmungen des Erlasses angepasst werden. Zuständig für die Umsetzung sind die Kreise und kreisfreien Städte.

4.7 Straußenvögel (Strauße, Emus und Nandus)

Straußenvögel (Strauße, Nandus und Emus) werden in Schleswig-Holstein bislang überwiegend hobbymäßig gehalten.

Auf der Suche nach Alternativen in der Fleischerzeugung, in Zeiten von BSE und Absatzproblemen in der Fleischvermarktung werden die Zucht von Straußen und die Gewinnung von Straußenfleisch aber seit einiger Zeit auch als profitable Nische angesehen. Strauße sind aber keine landwirtschaftlichen Nutztiere. Trotz der langjährigen Haltung durch Menschen ist der Strauß eine wildlebende und durchaus sehr wehrhafte Vogelart geblieben. Bei den zurzeit in Europa nutztierartig gehaltenen

Zuchtstraußen handelt es sich nicht um domestizierte Tiere, sondern um in Gefangenschaft gehaltene Wildtiere.

Strauße sind typische Distanzvögel, deren Feindvermeidung in panikartigen Fluchtreaktionen (Fluchttiere) besteht, wobei sie Geschwindigkeiten bis 70 km/h erreichen und dabei auch vor Absperrungen nicht Halt machen.

Die tierschutzgerechte Haltung, insbesondere die art- und verhaltensgerechte Unterbringung von Straußen ist bei den klimatischen Verhältnissen in Deutschland kaum bzw. nur mit einem außerordentlich hohen Aufwand möglich.

Bei den hiesigen klimatischen Verhältnissen leiden Strauße als in trockenen Steppen beheimatete Vögel erheblich. Da Straußen eine Bürzeldrüse zum Einfetten ihres Gefieders (um es Wasser abweisend zu machen) fehlt, sind sie gegen länger anhaltende Feuchtigkeit ganz besonders empfindlich und erkranken dann leicht. Sie können daher bei feuchtkühlem Wetter nicht über längere Zeit in Außengehegen gehalten werden. Nur die wenigsten Straußenhaltungen verfügen über entsprechende Trockenfreilaufgehege in erträglicher Größe.

Andererseits ist eine ständige oder überwiegende Stallhaltung oder eine Einzelhaltung für Strauße als in Gruppen lebende Laufvögel nicht artgerecht und nicht tierschutzkonform; sie ist wegen des nassen Klimas in Deutschland jedoch durchaus häufig.

Das im Auftrag des BMVEL erarbeitete Gutachten zu Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996) stellt zwar eine Orientierungshilfe für den Vollzug dar, hat jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Schleswig-Holstein hat mit der

- "Richtlinie für die Genehmigung von Tiergehegen zur Haltung von Straußenvögeln gemäß § 27 Landesnaturschutzgesetz " vom 01. Februar 2001 und dem
- Erlass "Kriterien für die Haltung von Straußenvögeln (Strauße, Emus und Nandus)" vom 07. März 2002

umfangreiche und detaillierte Vorgaben für die Straußenhaltung gemacht.

Schleswig-Holstein ist damit das Land mit den strengsten Regelungen für die Haltung von Straußenvögeln und nimmt auch hier eine Vorreiterrolle in Deutschland ein.

Geregelt werden insbesondere die Unterbringung, Pflege und Betreuung der Tiere, die Einhaltung bestimmter Wartungsintervalle, das Einfangen und der Transport der Tiere, Eigenkontroll- und Dokumentationspflichten für die Halter, Anforderungen zur notwendigen Sachkunde für Halter bzw. das die Tiere betreuende Personal sowie häufige Gesundheits- und Verhaltenskontrollen bei den Tieren. Bestehende Einrich-

tungen mussten innerhalb von zwei Jahren an die tierschutzrechtlichen Vorgaben angepasst werden, für Neugenehmigungen waren sie unmittelbar anzuwenden. Zuständig für die Umsetzung sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Darüber hinaus hat Schleswig-Holstein gemeinsam mit Niedersachsen im September 2002 eine Bundesratsinitiative zur tierschutzgerechten Haltung von Straußenvögeln eingebracht. Die Bundesregierung ist vom Bundesrat aufgefordert worden, die Anforderungen an die art- und verhaltensgerechte Haltung von Straußenvögeln festzulegen, die auch tatsächlich den hohen Haltungsansprüchen dieser Tiere Rechnung tragen. Der Bundesratsbeschluss sieht vor, die Straußenhaltung zu verbieten, wobei Ausnahmen im Einzelfall möglich sein sollen.

4.8 Zirkustiere

Wildtiere haben anders als Haustiere keine entwicklungsgeschichtliche Anpassung an das Leben in der Obhut des Menschen durchlaufen. Sie stellen daher besonders hohe Ansprüche an ihre Unterbringung, Ernährung, Pflege und an die Sachkunde des Personals.

Die gegenwärtige Praxis bei der Haltung von Wildtieren in Zirkusbetrieben und ähnlichen Einrichtungen entspricht dem jedoch häufig nicht. Folgen sind typische Verhaltensstörungen, wie z. B. vermehrte Aggressionen gegenüber Artgenossen und dem Personal, und Stereotypen, wie z. B. das Hin- und Herlaufen von Großkatzen.

Durch die biologischen Charakteristika und das arttypische Verhalten von Wildtieren ist eine tiergerechte Haltung unter den Bedingungen eines mobilen Unternehmens grundsätzlich als problematisch anzusehen, denn die hohen Bedürfnisse der Tiere an die Haltungsbedingungen stehen den Erfordernissen an die Flexibilität dieser Unternehmen (ständiger Transport, Platz sparende Unterbringung, Ausbruchssicherheit, schneller Auf- und Abbau, schnelle Reinigung u. v. m.) entgegen.

Aber auch die Erfordernisse an die öffentliche Sicherheit stehen häufig einer artgemäßen Haltung unter diesen Bedingungen entgegen.

Für die Haltung von Zirkustieren gilt das Tierschutzgesetz. Spezielle ausführende Rechtsvorschriften existieren nicht. Die im Auftrag der Bundesregierung erarbeiteten Gutachten/Leitlinien

- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10.06.1996
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27.05.1995

- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 04.08.2000

stellen zwar Orientierungshilfen für Tierhalter und Vollzugsbehörden dar, haben jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Die Kontrolle bzw. ein Eingreifen der zuständigen Behörden ist wegen der fehlenden rechtsverbindlichen Haltungsvorschriften, der fehlenden zentralen Registrierung der Betriebe und der häufigen Standortwechsel kaum möglich.

In verschiedenen europäischen Ländern existieren deshalb bereits entsprechende Haltungsverbote für bestimmte Wildtierarten in Zirkusbetrieben wie z. B. in Finnland, Österreich und Schweden.

Auch in Schleswig-Holstein ist ein Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus ein wesentliches Anliegen des Tierschutzes und mit Blick auf die Staatszielbestimmung des Tierschutzes überfällig. Schleswig-Holstein hat daher im Herbst 2003 die Hessische Bundesratsinitiative zum Verbot der Haltung von Affen, Bären und Elefanten im Zirkus grundsätzlich unterstützt.

Allerdings hat Schleswig-Holstein weitergehende Forderungen in den Bundesrat eingebracht, die aber leider nur zum Teil eine Mehrheit fanden.

So wurde die schleswig-holsteinische Forderung zur Kennzeichnungspflicht von Zirkustieren im Bundesrat unterstützt, da sie eine essentielle Voraussetzung für die effektive Kontrolle der Tierbestände durch die Behörden darstellt und für die Umsetzung eines Tierhaltungsverbotess unabdingbar ist.

Die Anzahl der für eine Haltung in Zirkusbetrieben ungeeigneten Tierarten ist groß. Ein Haltungsverbot nur für Affen, Elefanten und Großbären beseitigt zwar die größten tierschutzrelevanten Probleme in Zirkusbetrieben, jedoch bleiben viele Tierarten von diesem Verbot ausgenommen, die ebenfalls nachweislich unter den Haltungsbedingungen leiden. Dies gilt insbesondere für Nashörner, Flusspferde, Giraffen, Großkatzen, Robben, Wölfe und bestimmte Reptilienarten.

Außerdem ist nicht auszuschließen, dass nach einem Verbot bestimmter Arten verstärkt auf andere Wildtierarten ausgewichen wird, die unter diesen speziellen Bedingungen ebenfalls nicht artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können und deshalb ebenso ungeeignet für die Haltung in einem mobilen Unternehmen sind. Auch wird eine Nichtberücksichtigung bestimmter Tierarten bei einem Haltungsverbot nicht schon dadurch gerechtfertigt, dass zurzeit die Haltung solcher Tiere in Zirkusbetrieben nicht bekannt ist.

Schleswig-Holstein hat deshalb im Bundesrat gefordert, in einer Positivliste die Tierarten aufzunehmen, die tierschutzgerecht in Zirkusbetrieben gehalten werden können. Diese Positivliste sollte nur Tierarten enthalten, deren Haltungsansprüchen Zirkusbetriebe entsprechend den Anforderungen des § 2 TierSchG gerecht werden

können. Somit sollte diese Liste vorrangig domestizierte Nutz- und Heimtierarten umfassen, deren Vorführungen ebenfalls sehr viel Freude bereiten können. Das Halten von Tieren, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, wäre damit nicht mehr zulässig bzw. nur nach eingehender Prüfung nur im Einzelfall möglich.

Der „Zauber der Manege“ steht und fällt nicht mit der Zurschaustellung und Vorführung von anspruchsvollen Wildtieren. Der ursprüngliche Schwerpunkt – die Zurschaustellung unbekannter wilder Tiere zur Volksbelustigung – ist schon lange nicht mehr die Attraktion eines Zirkusbetriebes. Die mit den Leiden und Entbehrungen der Tiere erkaufte Besucherbegeisterung ist mit den ethischen und moralischen Ansprüchen einer modernen Gesellschaft nicht mehr vereinbar und vom Publikum nicht mehr gewünscht, denn unser Wissen über das Verhalten und Leiden der Tiere ist enorm gewachsen. Längst haben Zoos und Tierparks diese Aufgabe übernommen, die in der Regel diese Tiere artgerechter halten und dem Besucher eher das natürliche Verhalten und die natürliche Umgebung der Tiere näher bringen können.

Zirkus begeistert heute vor allem durch Artistik, Clownerie und Zauberei. Aber auch die Möglichkeiten für eindrucksvolle und lustige Tierdressuren sind schier unendlich und werden die vielen großen und kleinen Besucher nicht weniger begeistern, ohne dabei auf anspruchsvolle Wildtiere zurückgreifen zu müssen.

Zahlreiche moderne und erfolgreiche Zirkusbetriebe haben dies seit langem erkannt und verzichten schon auf das Mitführen von anspruchsvollen Wildtieren wie zum Beispiel „Cirque du Soleil“ und der „Chinesische Staatszirkus“. So sagte der Direktor Adolf Lehner des Zirkus Elfi Althoff anlässlich der Premierenfeier in Salzburg 1997: „Wir haben uns alle etwas vorgemacht, eine artgerechte Raubtierhaltung kann kein Zirkus bieten.“

BMVEL hat den Ländern im Mai 2004 mitgeteilt, dass nach seiner Auffassung zuerst eine Änderung des Tierschutzgesetzes erforderlich sei, bevor mit der Vorlage einer Verordnung zum Verbot bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus erlassen werden könne. Das Ziel, Verbesserungen für bestimmte Tierarten in Zirkussen zu erreichen, verzögert sich somit auf unbestimmte Zeit.

4.9 Qualzucht

Tauben mit überdimensional großen Kropfsäcken, Katzen mit schweren Defekten an Augen und Ohren und Mastputen, deren Beine das Körpergewicht nicht mehr tragen können, so dass sie unter ihrer eigenen Last fast zusammenbrechen: Als so genannte Qualzuchten werden erblich bedingte körperliche Veränderungen und Verhaltensstörungen bezeichnet, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren führen. Diese Merkmalsausprägungen können entstehen, wenn die Tiere an die Wunschvorstellungen der Heimtierhalter oder bei Nutztieren an die Haltungsbedingungen und Produktivitätsansprüche der Erzeuger angepasst werden.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Versuche, Qualzuchten zu verhindern. Aber noch immer wird kontrovers diskutiert, was zulässige Zucht und was verbotene Qualzucht ist, da die Grenzen oft fließend sind. Weitere Untersuchungen müssen deshalb tierquälerische Zuchtlinien wissenschaftlich fundiert definieren. Auf dieser Grundlage können solche Zuchtlinien verboten beziehungsweise kann die Züchtung so gelenkt werden, dass unnötiges Leiden der Tiere tatsächlich verhindert wird. Das schafft Klarheit für alle Beteiligten: für die Zuchtverbände, die Behörden und die Tier- schützer.

2003 hat deshalb das Land Baden-Württemberg im Bundesrat eine Initiative einge- bracht, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, erblich bedingte körperliche Veränderungen und Verhaltensstörungen (Qualzuchten) für Heimtiere wie Hund, Katze und Maus näher zu definieren sowie das Züchten bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, sofern dies nach gesicherten wissen- schaftlichen oder sonstigen Erkenntnissen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Nachkommen führt.

Schleswig-Holstein hat diesen Vorschlag unterstützt, denn er ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings greift er zu kurz. Qualzuchten gibt es nicht nur bei Heim- tieren, sondern auch bei bestimmten landwirtschaftlichen Nutztieren. Ziel muss es sein, dafür zu sorgen, dass unsere Landwirtschaft hochwertige Produkte herstellt, die sowohl den qualitativen als auch den ethischen Vorstellungen der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht werden. Deshalb hat Schleswig-Holstein im Bundesrat ge- fordert, den Antrag Baden-Württembergs auf alle Wirbeltiere auszuweiten und nicht nur auf Heimtiere zu beschränken.

Weiterhin hat Schleswig-Holstein in diesem Zusammenhang gefordert, dass der Bundesrat die Bundesregierung bitten solle, mit Nachdruck auf eine konsequente Umsetzung des Artikels 5 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren sowie der Empfehlungen des Ständigen Aus- schusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirt- schaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 in allen Mitgliedstaaten des Europara- tes hinzuwirken, die diese Übereinkommen unterzeichnet haben.

Beide Anträge wurden von der Mehrheit des Bundesrates unterstützt.

Bislang liegt dem Bundesrat noch kein Verordnungsentwurf aus dem Bundesministe- rium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor.

4.10 Leitlinien Nutztierhaltung

Die BSE-Krise und immer wieder aufgetretene Lebensmittelskandale haben zu einer starken Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Her- kunft und Beschaffenheit tierischer Lebensmittel geführt.

Bei der kritischer gewordenen Bewertung tierischer Lebensmittel wird zudem hinterfragt, unter welchen Bedingungen die Tiere gehalten, gefüttert, transportiert und geschlachtet worden sind. Die ethische Komponente während des Produktionsprozesses ist dabei zu einem wichtigen Bewertungskriterium geworden. Diese Zusammenhänge bilden den Hintergrund für die Erarbeitung von Leitlinien für die Nutztierhaltung in Schleswig-Holstein im Sinne einer guten fachlichen Praxis. Die Leitlinien sollen sich auf alle landwirtschaftlichen Nutztierarten sowie auf Damhirsche als die am weitesten verbreitete nutztierartige Wildtierhaltung beziehen. Dargestellt und bewertet werden sollen die Kriterien Haltung, Zucht, Gesundheit, Handel/Transport sowie Tötung/Schlachtung, Dokumentation, Umweltschutz/Nachhaltigkeit und Fütterung. Als wesentlicher Bestandteil sollen allgemeine Grundsätze definiert, die bestehenden rechtlichen Regeln übersichtlich zusammengefasst, die darauf beruhenden Anforderungen kurz dargestellt, damit verbundene Probleme benannt und Folgerungen zur Lösung dieser Probleme abgeleitet werden. Dabei verfolgen die Leitlinien auch das Ziel, Bedingungen in der Tierhaltung zu definieren und zu empfehlen, die über die bestehenden rechtlichen Anforderungen hinausgehen. Da im Sinne der Zielsetzung dieser Leitlinien die jeweiligen Haltungsbedingungen der zentrale Ansatzpunkt sein sollen, werden sie auch den Kern der Leitlinien bilden.

Die Leitlinien sollen es nach ihrer Veröffentlichung der Praxis und der Beratung erleichtern, die bestehenden Haltungsverfahren besser zu beurteilen und den Blick auf perspektivisch ausgerichtete tiergerechte Verfahren zur Nutztierhaltung zu lenken. Umfangreiche Quellenhinweise sollen eine vertiefte Auseinandersetzung mit bestehenden Fragen ermöglichen. Das gilt nicht nur für die ohnehin rechtlich geforderten Standards, sondern gerade für die darüber hinaus gehenden Empfehlungen.

5. TIERVERSUCHE

5.1 Allgemeines

Über den Tierschutz wird nicht nur auf regionaler oder nationaler Ebene verhandelt und entschieden, sondern auch international.

Dies gilt vor allem auch für den Bereich der Tierversuche und Alternativmethoden.

Maßgeblich sind hier unter anderem die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO), der Europarat und die Europäische Union.

In unserer Gesellschaft sind Tierversuche noch weitgehend akzeptiert, insbesondere dann, wenn sie für die Gesundheit und die Sicherheit des Menschen oder für den wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritt notwendig erscheinen. Bis auf einzelne Bereiche, wie zum Beispiel die Grundlagenforschung, ist die überwiegende Anzahl von Tierversuchen dadurch bedingt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher für sich und ihre Umwelt ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für die von ihnen verwendeten Produkte reklamieren.

Hinzu kommen leider auch Tierversuche, die im Zusammenhang stehen mit falschem Konsumverhalten, wie zum Beispiel zu fettes und cholesterinreiches Essen bei gleichzeitigem Bewegungsmangel, aber auch aufgrund menschlicher Suchterkrankungen durch Nikotin-, Alkohol-, Pharmaka- und Drogenmissbrauch.

Sowohl in der wissenschaftlichen Grundlagenforschung als auch in der angewandten Forschung werden Tiere eingesetzt, um die unterschiedlichsten Fragestellungen zu beantworten.

Die Abschaffung und die Reduzierung von Tierversuchen ist eine komplexe Materie, für die es keine einfachen Lösungen gibt. Die gesellschaftliche Diskussion darüber, welches Tierleid für welche Fragestellung in Kauf genommen wird und somit ethisch vertretbar sein soll, muss ebenso im Detail geführt werden wie die wissenschaftliche und politische Diskussion über alternative Sicherheitskonzepte ohne Tierversuche und wie die Verbraucheraufklärung.

Aufgrund der Erwartungshaltung der Bevölkerung einerseits und ökonomischen Interessen andererseits ist ein Totalverbot von Tierversuchen eine sehr schwierige gesellschaftspolitische Frage.

Bei den Novellierungen des Tierschutzgesetzes 1972, 1986 und 1998 ist jeweils intensiv über die Frage eines Verbotes von Tierversuchen diskutiert und die Forderung eines Verbotes von verschiedenen Seiten eingebracht worden. Insbesondere bei der Novellierung 1986 sind die Bundesregierung und die Bundesratsmehrheit beim Gesetzgebungsverfahren diesen Forderungen nicht nachgekommen.

Der nach der Landtagswahl vom 27. Februar 2000 zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen geschlossene Koalitionsvertrag bezeichnet die weitere Einschränkung von Tierversuchen als besonders wichtige Aufgabe der Landesregierung.

Der Schwerpunkt der derzeitigen Bemühungen liegt in Schleswig-Holstein im „3R-Prinzip“. Diese drei "R" stehen für

REPLACE (ersetzen) – Tierversuche sollen nach Möglichkeit durch alternative Methoden ersetzt werden.

REDUCE (reduzieren) – Die Zahl der Tiere pro Versuch und die Zahl der Versuche soll auf ein Minimum reduziert werden.

REFINE (verbessern) – Die Methodik von Tierversuchen soll so verbessert werden, dass die Belastung für die Tiere verringert und nach Möglichkeit eliminiert wird und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Forschung hohen wissenschaftlichen Qualitätsstandards entspricht.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Tierschutzgesetz dient dazu, das Tier als Mitgeschöpf zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Trotzdem lässt das Tierschutzgesetz Tierversuche zu. Auf dieser Grundlage werden auch in Schleswig-Holstein Tierversuche durchgeführt. Für die Landesregierung steht im Vordergrund, ihre Zahl weiter zu verringern und den Schutz des einzelnen Versuchstieres weitmöglich zu gewährleisten. Die Voraussetzungen, die für das Durchführen von Tierversuchen zu erfüllen sind, sind bundeseinheitlich geregelt.

Tierversuche sind gemäß § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können.

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) wurde diese im Tierschutzgesetz festgelegte Definition des Begriffes "Tierversuch" dahingehend erweitert, dass hierzu auch Eingriffe oder Behandlungen am Erbgut von Tieren zu Versuchszwecken zählen, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Erbgut veränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können.

In aller Regel dürfen jedoch Wirbeltiere für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für solchen Zweck gezüchtet worden sind. Entnahmen aus der Natur finden nur dann statt, wenn beispielsweise der Tierversuch selbst Maßnahmen zur Arterhaltung dienen soll.

§ 7 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes enthält eine abschließende Aufzählung der Zwecke, für die Tierversuche überhaupt nur durchgeführt werden dürfen.

So weit sie unerlässlich sind, dürfen sie zu einem der folgenden Zwecke durchgeführt werden:

- Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen, Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
- Erkennen von Umweltgefährdungen,
- Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
- Grundlagenforschung.

Darüber hinaus fordert § 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes eine Abwägung nach ethischen Gesichtspunkten, so dass Versuche an Wirbeltieren unter anderem nur durchgeführt werden dürfen, "wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden

der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sind."

Für die tierschutzrechtliche Einordnung von Behandlungen und Eingriffen an Tieren als Tierversuch sind zwei Kriterien maßgebend:

- Die Eingriffe oder Behandlungen erfolgen zu Versuchszwecken, also mit dem Ziel des Erkenntnisgewinns zu einem noch nicht hinreichend gelösten Problem.
- Für die Tiere besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung in Form von Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Keine Tierversuche sind:

- Eingriffe und Behandlungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken im Rahmen der kurativen tierärztlichen Tätigkeit.

Keine Tierversuche, aber dennoch anzeigepflichtig sind:

- Entnahmen von Organen und Geweben für wissenschaftliche Untersuchungen wie zum Zwecke der Transplantation, des Anlegens von Kulturen, der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen, wenn das Tier vorher im Hinblick auf die weiteren Untersuchungen nicht behandelt wurde (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG).
- Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 10 TierSchG).
- Eingriffe und Behandlungen im Rahmen der Herstellung von Produkten, zum Beispiel von Impfstoffen oder Sera. Entnahme von Organen an zuvor getöteten Tieren. Voraussetzung für das Töten von Tieren ist, dass ein vernünftiger Grund gemäß § 1 TierSchG vorliegt.

Auch bei Anzeigen nicht genehmigungspflichtiger Tierversuche werden umfangreiche, vollständige und nachvollziehbare Angaben verlangt. Nach § 8a Abs. 2 sind in der Anzeige folgende Angaben zu machen:

1. Zweck des Versuchsvorhabens.
2. Die Art und bei Wirbeltieren die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere.
3. Die Art und Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung.
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens.

5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen.
6. Bei Versuchsvorhaben nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit.

Die Behörde hat nach § 8 a Abs. 5 TierSchG Tierversuche zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung wesentlicher Vorschriften für die Durchführung von Tierversuchen nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

Auf Grund von § 8 Abs. 1 TierSchG benötigt derjenige, der Versuche an Wirbeltieren durchführen will, eine Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Die erforderlichen Angaben für den entsprechenden Antrag sind in der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) detailliert aufgeführt. Danach muss der Antragsteller unter anderem

1. wissenschaftlich begründet darlegen, dass

- die Tierversuche einem in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Zweck dienen,
- die Tierversuche unerlässlich sind, wobei der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz),
- der Versuchszweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren als den Tierversuch erreicht werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz),
- das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist,

2. nachweisen, dass

- der Leiter und der Stellvertreter des Versuchsvorhabens die erforderliche fachliche Eignung haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben,
- die zur Durchführung des Versuchsvorhabens erforderlichen Anlagen, Geräte und sonstigen sachlichen Mittel vorhanden sind,
- die organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere für die Aufgabenerfüllung des Tierschutzbeauftragten, gegeben sind,
- eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Unterbringung und Pflege, einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung, sichergestellt ist,

3. darlegen, dass

- die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 (Qualifikation des Personals) und Abs. 2 (unerlässliches Maß und nur die für den Zweck erforderliche Tierzahl) und des § 9a Abs. 1 (Aufzeichnungspflicht) erwartet werden können.

Darüber hinaus muss der Antrag auf Grund von § 8 Abs. 2 Satz 3 folgende Angaben enthalten:

1. Zweck des Versuchsvorhabens,
2. die Art und bei Wirbeltieren die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere,
3. die Art und Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,
5. Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters.

Nach § 8 Abs. 3 darf die zuständige Behörde eine Genehmigung für das Durchführen von Tierversuchen nur erteilen, wenn der Antragsteller alle vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus müssen alle Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte bestellen. Nach § 8 b des Tierschutzgesetzes ist die oder der Tierschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben weisungsfrei. Tierschutzbeauftragte müssen über bestimmte fachliche Voraussetzungen verfügen und die erforderliche Zuverlässigkeit haben.

Tierschutzbeauftragte sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten sowie die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen befassten Personen zu beraten. Hierzu gehört auch, dass sie bereits bei der Planung von Versuchsvorhaben erprobte biometrische Verfahren aus vergleichbaren Versuchsansätzen einbringen. Die näheren Anforderungen an die Qualifikation der Tierschutzbeauftragten sind ebenfalls in der AVV geregelt.

Der Tierschutzbeauftragte ist insofern in das Verfahren der Antragstellung eingebunden, weil er zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens Stellung nehmen muss. Außerdem ist der Tierschutzbeauftragte verpflichtet, auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.

Ebenso wie bei Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchsvorhaben sind auch bei anzeigepflichtigen Tierversuchen detaillierte Angaben zu ma-

chen. Diese sind ebenso wie die für die Anträge auf Genehmigung erforderlichen Angaben bundeseinheitlich in der AVV festgelegt.

5.3 Kommission für Tierversuche (Ethik-Kommission)

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes haben die für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Landesbehörden - in Schleswig-Holstein ist das Umwelt- und Landwirtschaftsministerium zuständig - eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen zu bilden.

In Schleswig-Holstein wurde bereits Anfang des Jahres 1987 eine entsprechende Kommission berufen, die aus sechs Mitgliedern besteht. Nach § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. Weiterhin sind entsprechend den Vorgaben des Tierschutzgesetzes in die Kommission auch Mitglieder aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen berufen worden. Grundlage für die Tätigkeit der schleswig-holsteinischen Tierversuchskommission sind § 15 des Tierschutzgesetzes und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes. Die Kommission wird jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen.

Bei der Beratung genehmigungspflichtiger Tierversuchsanträge werden insbesondere Fragen im Hinblick auf die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit der beantragten Tierversuche erörtert. Dabei ergeben sich häufig noch Rückfragen an die Antragsteller, bis zu deren Beantwortung die Anträge zurückgestellt werden. Bei besonders schwierigen Anträgen beteiligt das Umwelt- und Landwirtschaftsministerium weitere Experten, und es werden Sachverständigengutachten insbesondere bei der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) eingeholt.

Die Kommission tagt in einem etwa 6-wöchigen Rhythmus. Im vergangenen Jahr wurden in 10 Sitzungen der Kommission insgesamt 91 genehmigungspflichtige Tierversuchsvorhaben beraten. Darüber hinaus werden seit dem Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 auch wesentliche Änderungen bereits genehmigter Versuchsvorhaben (z. B. Erhöhung der Tierzahl um mehr als 10 Prozent) erneut durch die Kommission beraten.

Wegen der in der Regel äußerst komplizierten und wissenschaftlichen Spezialkenntnisse erfordernden Versuchsvorhaben ist die Genehmigungsbehörde auf die sachverständige Unterstützung der Kommission angewiesen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Beratung durch die Kommission für das Umwelt- und Landwirtschaftsministerium als Genehmigungsbehörde sehr hilfreich ist. Die Einrichtung der Kommission stellt eine verantwortliche und höchst sach-

kundige Prüfung von Anträgen auf Genehmigung sicher und hat in vielen Fällen dazu geführt, dass eine Reduzierung der beantragten Tierzahlen oder eine Verbesserung der Methodik im Hinblick auf eine geringere Belastung der Versuchstiere erreicht werden konnte.

Das Umwelt- und Landwirtschaftministerium hat in den letzten drei Jahren insgesamt für fünf Tierversuchsvorhaben keine Genehmigungen erteilt, weil insbesondere die Unerlässlichkeit für diese Tierversuche nicht dargelegt wurde und die ethische Vertretbarkeit der beantragten Tierversuche nicht gegeben war.

5.4 Statistik

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die in den Jahren 1995 bis 2003 in Schleswig-Holstein für Versuchszwecke verwendeten Wirbeltiere sowie über die Entwicklung der Versuchstierzahlen seit 1995.

Der Anstieg der Versuchstierzahlen bis 2002 entsprach dem bundesweiten Trend und ging im Wesentlichen auf eine Zunahme der Versuche in der Grundlagenforschung, auf Vorhaben, in denen transgene Tiere erzeugt werden, sowie auf gesetzlich vorgeschriebene Versuche bei der Herstellung und Qualitätskontrolle von Erzeugnissen und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin zurück. Hinzu kommt, dass seit dem Jahr 2000 die Versuchstierzahlen in Deutschland nach der neuen Versuchstiermeldeverordnung erhoben und die Verwendungszwecke jetzt sehr viel detaillierter erfasst werden als zuvor. Beispielsweise werden zusätzliche Kategorien von Zwecken (Herstellung von Produkten und Ausbildung) und das Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken, z. B. für die Entnahme von Organen oder Zellen, von der neuen Verordnung erfasst.

Art der Versuchstiere	Anzahl								
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Mäuse (<i>Mus musculus</i>)	6.309	7.135	8.848	8.836	10.260	10.298	12.274	10.989	12.188
Ratten (<i>Rattus norvegicus</i>)	5.034	5.915	4.366	6.320	5.968	9.691	9.145	8911	8.817
Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>)	1.401	1.491	1.394	1.281	1.314	1.082	1.290	696	431
Andere Nager	128	72	55	-	-	-	-	-	-
Kaninchen (<i>Oryctolagus coniculus</i>)	625	596	661	641	777	722	598	997	748
Menschenaffen (Hominoidea)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hundsaffen und Breitnasenaffen (Cercopithecoidea und Ceboidea)	-	-	-	98	96	-	-	-	-
Halbaffen (Prosimia)	-	-	-	-	-	160	76	-	-
Hunde (<i>Canis familiaris</i>)	235	209	246	311	226	213	128	170	220
Katzen (<i>Felis catus</i>)	13	20	26	14	5	36	33	-	3

Andere Fleischfresser	-	6	9	8	15	-	26	36	-
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schweine (Sus)	78	82	109	105	77	107	1.061	201	937
Ziegen und Schafe (Capra und Ovis)	26	39	16	42	37	63	55	59	9
Rinder (Bos)	8	3	131	6	136	71	13	29	32
Andere Säugetiere	19	10	-	-	-	19	-		19
Vögel einschließlich Ge- flügel (Aves)	29	41	10	58	15	103	730	756	298
Reptilien (Reptilia)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Amphibien (Amphibia)	-	-	-	-	-	24	10	15	12
Fische (Pisces)	-	-	240	8.488	8.894	7948	7.892	11.218	8.799
Gesamt	13.905	15.619	16.111	26.208	27.820	30.537	33.331	34.077	32.513

Aus der Übersicht geht hervor, dass sich die Zahl der für Tierversuche eingesetzten Tiere im vergangenen Jahr bereits um rd. 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr verringert hat. Ein weiterer Rückgang in den kommenden Jahren wird insbesondere auch deshalb erwartet, weil zunehmend Ersatzmethoden für Tierversuche zum Einsatz kommen.

5.5 Ansätze zur Einschränkung bzw. Abschaffung der Tierversuche

In dem Bemühen, Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu reduzieren, kommt den so genannten Ersatz- und Ergänzungsmethoden eine besondere Bedeutung zu. Ziel ist es, Tests an nicht-schmerzfähiger Materie zu entwickeln, die dem Tierversuch gleichwertige und verlässliche Informationen liefern. Das erfordert viel Zeit, Geld und Geduld, da es keine allgemein gültigen Konzepte für die Entwicklung solcher Methoden gibt.

In der Praxis gibt es eine große Vielfalt an Tierversuchen, die sich in ihrer Zielsetzung und Durchführung wesentlich unterscheiden. Für die Entwicklung von Ersatzmethoden müssen Fachwissenschaftler in einem mühsamen mehrstufigen Prozess in jedem Einzelfall prüfen, welches Verfahren sich als Ersatz eines speziellen Tierversuchs eignet.

Obwohl in der biomedizinischen Forschung zunehmend mit In-vitro-Methoden gearbeitet wird (zum Beispiel Tests an Zellkulturen, bei denen keine Tiere verwendet werden müssen), kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft kurzfristig auf Tierversuche nicht generell verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen, zur Erkennung von Umweltgefährdungen oder für die Grundlagenforschung unerlässlich sind und der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

Es ist schwierig, bestimmte Tierversuche vollständig durch Alternativmethoden zu ersetzen. Kurzfristig Erfolg versprechender sind zurzeit noch Bemühungen, Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken sowie die Zahl der für einen Versuch benötigten Tiere und deren Belastungen zu vermindern.

Die Aufforderung zur Entwicklung und zum Einsatz von Alternativmethoden wurde vom Umwelt- und Landwirtschaftsministerium Schleswig-Holstein aber mit Nachdruck an die betroffenen Institutionen herangetragen und sowohl ideell als auch materiell unterstützt. Auch hierdurch wurde erreicht, dass Tierversuche reduziert werden und In-vitro-Methoden zunehmend auch in der biomedizinischen Forschung Anwendung finden.

So hat das Umwelt- und Landwirtschaftsministerium durch intensive Beratung und Einwirken auf die betreffenden Tierversuche durchführenden Einrichtungen erreicht, dass seit 2003 keine Kaninchen mehr für den Pyrogentest verwendet werden.

Pyrogene sind hitzestabile Substanzen aus Bakterien, die Fieber auslösen. Enthalten Medikamente für Injektionen und Infusionen geringste bakterielle Verunreinigungen, können sie für den Patienten zu einer großen Gefahr werden. Daher schreiben die Arzneibücher zur Prüfung von injizierbaren Arzneimitteln bislang noch häufig den Pyrogentest beim Kaninchen vor. Dabei wird geprüft, ob die betreffenden Substanzen frei von Fieber auslösenden Stoffen sind. Die Kaninchen werden dazu in eine enge Halterung verbracht, die Prüfsubstanz in die obere Ohrvene injiziert und einige Stunden die Körpertemperatur gemessen. Inzwischen wurden einige anerkannte und genauso gute Ersatzmethoden entwickelt, die auch noch kostengünstiger als Tierversuche sind.

Bei dem so genannten Vollbluttest können die zu prüfenden Medikamente im Reagenzglas mit einigen Tropfen menschlichen Blutes geprüft werden. Als gebräuchlichste Ersatzmethode wird inzwischen auch der Limulus-Amöbozyten-Lysat-Test (LAL) eingesetzt.

Des Weiteren finden seit 2003 in Schleswig-Holstein bei der routinemäßigen Qualitäts- und Chargenkontrolle von Impfstoffen keine Tierversuche im Zusammenhang mit der Prüfung auf anomale Toxizität mehr statt.

Im Rahmen der Qualitätskontrolle wurde jede Charge (Produktionseinheit) von human- und veterinärmedizinischen Impfstoffen im Test auf anomale Toxizität geprüft. Als Bewertungskriterium für die Verträglichkeit und Unschädlichkeit des Produktes dienten der Gesundheitszustand sowie die Überlebensrate von je fünf Mäusen und zwei Meerschweinchen nach Injektion einer bestimmten Dosis der Prüfcharge. Weil dieser Tierversuch auf anomale Toxizität nach Aussagen von Wissenschaftlern heute keine gesicherten Aussagen über die Qualität beziehungsweise Anomalität einzelner Prüfchargen mehr zulässt und sogar zu falsch positiven oder negativen Befunden führen kann, wurde er in den entsprechenden Arzneibüchern gestrichen. Hierdurch wird eine große Zahl von Tierversuchen an Mäusen und Meerschweinchen eingespart.

Darüber hinaus wird seit dem 1. Januar 2004 in Schleswig-Holstein darauf verzichtet, den Schadstoffgehalt gereinigter Abwässer mit lebenden Fischen, den Goldorfen, zu überprüfen. Diese Untersuchungen haben unter anderem auch zum Ziel, die Höhe von Abwassergebühren festzulegen. Da es für diesen Test mit lebenden Fischen eine genauso aussagekräftige und zuverlässige Ersatzmethode, nämlich den Fischei-Test gibt, wurden bereits im Jahre 2003 die schleswig-holsteinischen Behörden angewiesen, zukünftig die Fischgiftigkeit von Abwässern ausschließlich mittels des Fischei-Testes zu untersuchen. Schleswig-Holstein ist damit das erste Bundesland, das vollständig auf den Fischtest verzichtet hat.

Vor dem Hintergrund, die Erforschung und Weiterentwicklung von alternativen Methoden zum Tierversuch zu fördern, hat der Umwelt- und Landwirtschaftminister im Jahre 2003 bereits zum zweiten Mal den Tierschutzpreis für Projekte zum Ersatz von Tierversuchen verliehen (siehe hierzu Abschnitt 6.2).

Neben der Kommission für Tierversuche üben auch die in den Versuchs durchführenden Einrichtungen bestellten Tierschutzbeauftragten eine wichtige Aufgabe bei der Reduzierung von Tierversuchen aus und sind zu einem wichtigen und unverzichtbaren Bindeglied zwischen der Genehmigungsbehörde einerseits und den Antragstellern andererseits geworden. Dadurch können bereits im Vorfeld der Antragstellung für einen Tierversuch tierschutzrelevante Probleme im Einzelfall erkannt und gegebenenfalls ausgeräumt werden.

6. FÖRDERUNG DES TIERSCHUTZES

6.1 Tierschutzbeirat

Die Landesregierung hat bereits im Jahr 1989 beschlossen, dass zur Beratung des für den Tierschutz zuständigen Ministers ein ehrenamtlicher, unabhängiger Beirat gebildet werden soll, um damit eine vielschichtige Sachkompetenz, ein breites Wissen und die Bereitschaft zur Mitarbeit an den komplexen Tierschutzproblemen einzubringen.

Der Beirat wurde im Mai 2004 für seine inzwischen vierte, wiederum fünfjährige Beratungsperiode berufen und hat auf seiner konstituierenden Sitzung am 6. Juli 2004 seine Tätigkeit aufgenommen. Ihm gehören Persönlichkeiten aus dem Bereich des Tierschutzes, der Landwirtschaft, der Kirche, der Veterinärmedizin, Ethologie und anderer Wissenschaftsbereiche an.

Im Rahmen eines unmittelbaren Informations-, Erfahrungs- und Gedankenaustausches sollen die umfangreichen und vielschichtigen Fachkenntnisse der Beiratsmitglieder für das amtliche Handeln nutzbar gemacht werden. Die wesentlichen Aufgaben des Beirats sind wie folgt zu umreißen:

- Beratung des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft in Grundsatz Angelegenheiten des Tierschutzes
- Unterbreitung von Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes in Schleswig-Holstein oder auf Bundesebene
- Weitergabe von Informationen aus vergleichbaren Gremien auf Bundes- und Landesebene
- Äußerung zu Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern oder Verstößen gegen das Tierschutzrecht.

Durch das verstärkte Zusammenwirken des ehrenamtlichen und des behördlichen Tierschutzes soll eine objektive Beratung, Auslegung sowie Bewertung der vielfältigen Tierschutzprobleme und auch die Erarbeitung von Lösungsansätzen gewährleistet werden. Es wird erwartet, dass sich auch die Effektivität und die öffentliche Darstellung festigen und sich damit der Stellenwert des Tierschutzes insgesamt erhöht.

6.2 Tierschutzpreis

Neben dem Umweltpreis ist 1996 erstmals auch ein Tierschutzpreis ausgelobt worden, der seither - in Abhängigkeit von den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln - im jährlichen Wechsel mit dem Umweltpreis für vorbildliche Arbeit im Tierschutz vergeben wird.

Nach den Grundsätzen für die Vergabe des Tierschutzpreises vom 10. Dezember 1995 sollen in Schleswig-Holstein tätige Verbände, Vereine, Gruppen und auch Einzelpersonen für ihre Aktivitäten im Tierschutz ausgezeichnet werden. Die Tierschutzarbeit soll möglichst langfristig ausgerichtet und kontinuierlich durchgeführt worden sein. Der Tierschutzpreis kann auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger verteilt werden.

Im ersten Jahr der Vergabe des Tierschutzpreises (1996) wurden Tierschutzvereine berücksichtigt, die sich durch das erfolgreiche Betreiben von Tierheimen verdient gemacht hatten. Dadurch sollte erreicht werden, dass sich eine große Anzahl von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern durch die Preisverleihung angesprochen fühlen konnte.

1999 wurde der Tierschutzpreis für besondere Verdienste um die Erforschung und Weiterentwicklung von alternativen Methoden zum Tierversuch verliehen. Preisträger waren zwei Arbeitsgruppen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie des Forschungszentrums Borstel. Im Rahmen der Feierstunde wurde aber betont, dass es neben den prämierten Projekten zahlreiche weitere erfolg versprechende und zum Teil schon bewährte Ansätze in Schleswig-Holstein gibt.

Den Tierschutzpreis des Jahres 2001 erhielten ein Ehepaar aus Dammfleth (Steinburg) für die Errichtung des bundesweit ersten Papageien-Gnadenhofs sowie eine Preisträgerin aus Bebensee (Kreis Segeberg) wegen ihres Einsatzes für den Tier-

schutz in der Rinderhaltung und der Gründung des Aktionsbündnisses gegen die BSE-Tötungsaktion.

Im Jahr 2003 wurde die Preisverleihung nochmals dazu genutzt, auf beispielhafte Projekte zur Einschränkung von Tierversuchen hinzuweisen. Damit wurde die feste Absicht der Landesregierung unterstrichen, auch weiterhin alle Ansätze zu unterstützen, die dazu beitragen können, Tierversuche zu ersetzen und zu reduzieren sowie Versuchs bedingte Belastungen der Tiere zu vermindern.

Bei der Beurteilung auszeichnungswürdiger Projekte war zu berücksichtigen, dass die Entwicklung von Tests an nicht-schmerzfähiger Materie, die dem Tierversuch gleichwertige und verlässliche Informationen liefern, nicht nur schwierig ist, sondern viel Zeit, Geld und Geduld erfordert, da es keine allgemein gültigen Konzepte für die Entwicklung solcher Methoden gibt.

Als in diesem Sinne äußerst qualifiziert und somit preiswürdig hat sich eine im Pharmazeutischen Institut der Universität Kiel entwickelte Methode erwiesen, mit der Enzymquellen aus Schweinelebern gewonnen werden können, um sie als Modell zum Studium des humanen Arzneistoffmetabolismus (Biotransformation) zu verwenden.

Der Preisträger arbeitet bereits seit vielen Jahren über Fragen des Arzneistoffwechsels im Menschen und insbesondere daran, die Wirkung neuer Substanzen und daraus möglicherweise resultierende Gefahren zuverlässig vorhersagen zu können. Dabei hat er sich zunächst auf die bereits bewährten und weltweit benutzten Systeme mit Enzymquellen von Kaninchen und Ratten gestützt. Nun hat er Methoden mit Schweinelebern als Ausgangspunkt entwickelt und optimiert, mit deren Hilfe im Gegensatz zum Rattenzellsystem eigens keine Tiere mehr getötet werden müssen. Stattdessen können die Organe von Schweinen genutzt werden, die ohnehin für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. So wird zum Beispiel durch eine Schweineleber die Tötung von mindestens 200 Ratten überflüssig. Bundesweit kann dies tausende von einzelnen Tierversuchen entbehrlich machen.

Diese bemerkenswerte Bilanz wurde mit dem Tierschutzpreis gewürdigt und soll zugleich als Ermunterung dienen, ähnlich innovative Projekte zu verfolgen.

6.3 Landeswettbewerb für artgerechte Tierhaltung

Die Landesregierung schreibt seit 1993 jährlich einen Landeswettbewerb für tiergerechte Haltung im landwirtschaftlichen Betrieb aus. Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (NEK) ist seit 2002 neben der Landesregierung ebenfalls Träger des Wettbewerbs.

Mit der Vergabe des Landespreises werden beispielhafte Haltungsverfahren, d. h. besonders tiergerechte Haltungsverfahren, die mit ökologischen und ökonomischen Anforderungen in Einklang stehen, für landwirtschaftliche Nutztiere gefördert.

Es werden Tier haltende landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe im Land Schleswig-Holstein ausgezeichnet, die durch technische Neuerungen oder geeignete Managementmaßnahmen tiergerechtere Haltungsbedingungen eingeführt haben. Es muss sich um übertragbare und funktionsfähige Lösungen handeln, die den Tieren eine verbesserte Befriedigung artgemäßer Verhaltensweisen ermöglichen.

Darunter fallen z. B. Verbesserungen und Neuentwicklungen in den Bereichen

- Buchten-, Boden- und Auslaufgestaltung
- Gruppenhaltung/Sozialkontakt
- Fütterungs-/Tränkesysteme
- Stallklima.

Bei der Auswahl der Betriebe werden folgende Aspekte vorrangig bewertet:

- Bewegungs- und Ruhemöglichkeiten (Platzangebot/Tier, Auslauf im Freien, Liegeflächen, Individualräume),
- Bodenbeschaffenheit (Bodenmaterial, Rutschsicherheit, Sauberkeit, technischer Zustand),
- Sozialkontakt (Herdenstruktur, Gruppengröße, Sichtkontakt),
- Beschäftigungs- und Körperpflegemöglichkeiten (Fütterungs-/Tränkesystem; Bürsten, Duschen, Sandbad etc.)
- Betreuungsintensität (Pflegezustand der Tiere, äußerlich sichtbare Beeinträchtigungen).

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur

- Emissionsminderung,
- umweltgerechten Lagerung, Ausbringung und Verwertung von Futter und Exkrementen sowie
- Vermeidung von Ferntransporten von Schlachtvieh

bei der Bewertung berücksichtigt.

Es werden jährlich drei Betriebe, jeweils einer aus den Bereichen Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung, prämiert. Alternativ zu Geflügelhaltungen können auch Pferdehaltungen ausgezeichnet werden, da die Anzahl an Geflügelbetrieben in Schleswig-Holstein begrenzt ist.

Im Frühjahr des jeweiligen Vergabjahres wird der Landeswettbewerb für tiergerechte Haltung im landwirtschaftlichen Betrieb öffentlich ausgeschrieben. Zusätzlich werden die Kreise und kreisfreien Städte des Landes direkt informiert.

Bewerbungen bzw. Vorschläge zu möglichen Preisträgern können formlos bei der Landwirtschaftskammer bis Mai eingereicht werden. Die Auszeichnung der Betriebe erfolgt meist im September nach Abschluss der Getreideernte.

Das Preisgeld beträgt seit 2003 insgesamt Euro 3.000,- (vorher DM 3.000,-) und wird zu gleichen Teilen von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft getragen. Das Preisgeld über Euro 1.000,- je Betrieb wird in Verbindung mit einer Urkunde durch den Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und einen Vertreter/eine Vertreterin der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf den drei Betrieben überreicht.

6.4 Förderung der artgerechten Tierhaltung in der Landwirtschaft im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ist ein wesentlicher Teil der Förderinstrumente der Landesregierung zur Stärkung des ländlichen Raumes. Primäres Ziel des AFP ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen durch gezielte Investitionsförderung zu verbessern und so eine nachhaltige, umweltschonende, tierartgerechte und multifunktionale Landwirtschaft zu unterstützen. Das AFP ist Teil einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschützes“. Die im AFP bereitgestellten finanziellen Mittel bestehen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschützes (GAK)“, die von Bund und Land zur Verfügung gestellt werden, sowie zu 40 Prozent aus EU-Mitteln.

Zur Förderung und Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft wurde auf Bundesebene im Jahr 2002 die Anlage 2 für eine besonders tiergerechte Haltung in die bestehende AFP-Rahmenrichtlinie aufgenommen. Investitionen in die Tierhaltung werden nur noch durch einen Zuschuss gefördert, wenn die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß diesen Vorgaben eingehalten werden.

Die AFP-Rahmenrichtlinie ist von den Ländern umzusetzen, wobei die in der Rahmenrichtlinie festgesetzten Standards als Mindeststandards zu übernehmen sind, weitergehende Regelungen sind jedoch möglich.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft hat im Jahr 2004 diese Möglichkeit genutzt und die Kriterien zur Förderung an eine besonders tiergerechte Haltung weiter verbessert. Wesentliche Verbesserungen gegenüber der AFP-Rahmenrichtlinie sind:

- Kälber müssen spätestens ab der 4. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Mastbullen sind in Gruppen bis zu höchstens 20 Tieren zu halten. Die Liegeflächen müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem

Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen sein.

- Bei der Haltung von Mastschweinen wurde die Anzahl der erforderlichen Fressplätze im Verhältnis zur Tierzahl erhöht. Die Buchten sind nicht nur in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich zu strukturieren, sondern müssen auch eine dafür notwendige Größe aufweisen. Im Stall sind für alle Tiere zugänglich Scheuermöglichkeiten anzubieten.
- Sauen müssen - abgesehen vom Abferkelbereich - in Gruppen gehalten werden. Die Buchten für die Gruppenhaltung müssen in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert sein und die dafür notwendige Größe aufweisen. Scheuermöglichkeiten sind für alle Tiere zugänglich im Stall anzubieten.
- Ferkel einschließlich Saugferkel müssen jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.
- Bei der Freilandhaltung von Legehennen muss der Stall mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist. Der Kaltscharrraum muss über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene, angrenzende Stallseite erreichbar sein.
- Die Liegefläche muss bei Kälbern, Mutterkühen, Mastschweinen, Zuchtsauen und Zuchtebern, Ziegen und Schafen ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen sein.

Darüber hinaus setzt sich das Ministerium in der auf Bundesebene existierenden Arbeitsgruppe für eine Übernahme dieser Kriterien als auch für die Aufnahme von Kriterien zur besonders tiergerechten Pferdehaltung in die AFP-Rahmenrichtlinie ein.

Der Schwerpunkt der AFP-Förderung liegt in Schleswig-Holstein beim Neu- und Umbau von Wirtschaftsgebäuden. Im Jahre 2003 erhielten 197 Antragsteller eine Bewilligung zur Förderung baulicher Investitionen nach dem AFP. Diese geplanten Investitionen lösten ein Bruttoinvestitionsvolumen von 39 Mio. € aus.

Entsprechend der Produktionsstruktur der schleswig-holsteinischen Unternehmen entfielen dabei knapp 60 Prozent dieser Investitionen in den Bereich der Rinderhaltung. 10 Prozent der geförderten Betriebe investierten in der Schweinehaltung, 20 Prozent entfielen auf den Bereich der „sonstigen Stallbauten“ und weitere 10 Prozent auf Einrichtungen zur Diversifizierung der betrieblichen Aktivitäten (Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Pferdehaltung pp.).

Anträge auf Förderung sind bei den zuständigen Ämtern für ländliche Räume zu stellen. Bei baulichen Investitionen über 100 T€ förderungsfähiges Investitionsvolumen, in denen Zuschüsse in Anspruch genommen werden sollen, ist eine Projektbetreuung einzuschalten.

Für Neubewilligungen in 2004 stehen für Verpflichtungsermächtigungen für Zinsverbilligungen insgesamt 9,48 Mio. € sowie für Zuschüsse 2,167 Mio. € zur Verfügung.

Damit können im Jahre 2004 Maßnahmen in etwa der gleichen Höhe wie im Jahre 2003 bewilligt werden. Darüber hinaus stehen in 2004 einmalig zusätzliche Mittel für das AFP im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der Landesregierung zur Verfügung.

6.5 Förderung von Tierheimen (Richtlinie)

Zu einem effektiven Tierschutz zählt in Schleswig-Holstein untrennbar auch die finanzielle Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Tierschutzvereine und der daran angeschlossenen Tierheime.

Bereits vor Jahren hat Schleswig-Holstein deshalb zwei Richtlinien erlassen, um die ehrenamtliche Tätigkeit der Tierschutzvereine zu würdigen und finanziell zu unterstützen.

Gemäß der Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren (Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 318) - Gemeinsamer Erlass der Ministerin für Natur und Umwelt und des Innenministers vom 30. Juni 1994 - XI 340 - 72253/IV 260 - 212.8.04 -, sind die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden bei der Durchführung des Fundrechtes gemäß Landesverordnung vom 18.10.1976 verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren (§§ 966 bis 968 BGB).

Die Tiere müssen gemäß § 2 TierSchG ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden. Da die Fundbehörde für die nach dem Tierschutzgesetz geforderte Unterbringung und Betreuung in der Regel nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, übergibt sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle - in der Regel einem Tierheim - und trägt dafür die erforderlichen Aufwendungen.

Da die Tierheime in Schleswig-Holstein meist von örtlichen Tierschutzvereinen zur Aufnahme und Pflege von gefundenen oder abgegebenen Heimtieren betrieben werden und eine tierschutzgerechte Unterbringung mit sachkundiger Betreuung sichergestellt wird, empfiehlt und unterstützt die Landesregierung dahingehende Vereinbarungen der zuständigen Behörden mit den jeweiligen Tierschutzvereinen. Den zuständigen Behörden wird in der Richtlinie empfohlen, einzeln oder gemeinsam mit den Nachbargemeinden - auch für evtl. größere Einzugsbereiche (überregional) - entsprechende Vereinbarungen (evtl. Pauschalvereinbarungen) mit den jeweiligen Tierschutzvereinen zu treffen. Hierdurch werden einerseits Tierheime bzw. Tierschutzvereine mit der Unterbringung und Betreuung der Tiere beauftragt und andererseits eine Übernahme der Kosten durch die zuständigen Behörden als Gegenleistung für die geleisteten Dienste (im Auftrage der Gemeinden) gesichert.

Zu den Aufwendungen, die die Fundbehörde zu erstatten hat, gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 TierSchG. Dazu gehören auch die Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen der Fund-

tiere, um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder wiederherzustellen, also die Behandlungskosten für Verletzungen und akute Krankheiten sowie für unerlässliche prophylaktische Maßnahmen (z. B. Impfungen, Entwurmungen).

In einem gemeinsamen Erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 16.09.1996 wurde ergänzend klargestellt, dass die Aufbewahrungsfrist gem. § 973 BGB von sechs Monaten mangels entgegenstehender Spezialregelungen auch für Fundtiere gilt und dass die zuständige Behörde die „Fundsache“ grundsätzlich auch bis zum Ablauf der 6-monatigen Frist verwahren muss. Somit ergibt sich auch eine Kostenübernahmepflicht von sechs Monaten.

In der Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren wurde allerdings bestimmt, dass eine Erstattung der Aufwendungen der mit der Fundtierunterbringung beauftragten Einrichtungen nach einer Unterbringungsdauer von vier Wochen enden kann. Nach Ablauf dieser vier Wochen können diese Tiere aus Gründen des Tierschutzes, im Gegensatz zu anderen Fundsachen, weitervermittelt werden. Jedoch erwirbt der neue Besitzer noch kein Eigentum an dem Tier. Ein Eigentumserwerb kann grundsätzlich erst nach der gesetzlichen Frist von sechs Monaten erfolgen.

Die Erstattungspflicht der Gemeinden für die Kosten einer tierärztlichen Behandlung verletzter oder krank aufgefundenen Tiere besteht auch, wenn die Finderin oder der Finder das Tier unmittelbar zu einem Tierarzt bringt, sofern die Behandlung unaufschiebbar war.

In den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten sind entsprechende Vereinbarungen getroffen, die sich seit vielen Jahren bewährt haben.

Die ehrenamtlichen Bemühungen der Tierschutzvereine werden darüber hinaus seitens der Landesregierung auch durch direkte finanzielle Zuschüsse, die zweckgebunden für konkrete Maßnahmen bewilligt werden, unterstützt. Dadurch wurde eine spürbare qualitative und quantitative Verbesserung insbesondere der materiellen Situation der Tierheime erreicht.

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Tierschutzes (Amtsbl. Schl.-H. 2003 S. 160) existiert seit 1995 und wurde im Jahre 2003 überarbeitet.

Gegenstand der Förderung sind:

- Errichtung und Erweiterung von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen;
- Neu-, Aus- und Umbau von Gebäuden;
- Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden;
- Erwerb von Fahrzeugen und deren Zubehör zum Transport von Tieren;
- Ausstattung von Tierheimen (z. B. Zwinger, Käfige, Geräte);
- Andere Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität (z. B. Tierarzt- und Quarantänerräume, Sanitätsräume, Heizungs- und Lüftungsanlagen).

Als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien kommen nur uneigennützig oder gemeinnützig tätige juristische Personen des privaten Rechts in Betracht, die vorwiegend Belange des Tierschutzes verfolgen.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Zuwendung des Landes darf 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Summe von 25.000,- EURO pro Maßnahme nicht übersteigen.

Bewilligt wurden:

- 1999: 208.322,02 DM an 5 Tierschutzvereine
- 2000: 155.676,61 DM an 8 Tierschutzvereine
- 2001: 155.188,31 DM an 5 Tierschutzvereine
- 2002: 54.390,08 EUR an 3 Tierschutzvereine
- 2003: 25.000,00 EUR an 2 Tierschutzvereine
- 2004: 51.250,00 EUR an 5 Tierschutzvereine (I. Halbjahr).

In den Jahren 1999 bis 2001 standen als Zuschüsse jeweils 210.000,00 DM zur Verfügung. Aufgrund erheblicher Steuerausfälle in den Jahren 2002 und 2003 mussten - wie in nahezu allen Bereichen - die Haushaltsansätze für den Tierschutz in diesem Zeitraum vorübergehend drastisch reduziert werden. In 2004 sind jedoch erneut 110.000 € für die Förderung von Tierheimen veranschlagt.

Die getroffenen freiwilligen Selbstverpflichtungen Schleswig-Holsteins zur Unterstützung und Förderung der Tierheime sind Ausdruck der Anerkennung der aufopferungsvollen ehrenamtlichen Arbeit des karitativen Tierschutzes und entlasten die Tierschutzvereine in erheblichem Maße. Die Förderung durch die Kommunen und das Land gewährleistet zusammen mit den weiteren Einnahmen der Vereine – wie Spenden und Mitgliedsbeiträge -, dass die entstehenden Kosten dauerhaft aufgefangen werden können. Die Arbeit der Tierschutzvereine, insbesondere die ehrenamtliche Tätigkeit, wird dadurch auf eine gesicherte finanzielle Grundlage gestellt.

7. SCHLUSSWORT

Tierschutz steht in einem Spannungsfeld, das von den Nutzungsinteressen des Menschen einerseits und dem Anspruch der Tiere als Mitgeschöpfe auf Leben und Wohlbefinden andererseits geprägt ist. Das Halten und Schlachten von Tieren zur Fleischgewinnung, die Eierproduktion sowie Tierversuche zur Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln und anderen Stoffen, mit denen der Mensch und die Umwelt in Kontakt kommen, sind Beispiele für die Widersprüchlichkeit, mit denen sich der Tierschutz auseinandersetzen muss.

Nach BSE-Krise, Lebensmittel- und Arzneimittelskandalen, die zu einer massiven Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher und zu drastischen Einbußen bei der Fleischwirtschaft geführt haben, war für viele der Zeitpunkt gekommen, über eine Neuorientierung in der Landwirtschaft nachzudenken und diese einzuleiten.

Hierdurch ist dem Tierschutz nach Jahren mühsamer Versuche, zumindest kleine Verbesserungen zu erreichen, die Möglichkeit eröffnet worden, neue Zielvorstellungen einer art- und verhaltensgerechteren landwirtschaftlichen Tierhaltung zu formulieren.

Diesen Weg will die Landesregierung fortsetzen. Die Durchsetzung und Weiterentwicklung des Tierschutzgesetzes und weiterer Rechtsnormen ist jedoch nicht der einzige Weg, den Tierschutz nachhaltig zu verbessern.

Von besonderer Bedeutung ist die Etablierung des Tierschutzgedankens im Bewusstsein der Menschen und damit die beständige Motivation eines jeden Einzelnen zu einem ethisch vertretbaren Umgang mit dem Mitgeschöpf Tier.